

B E R I C H T

an den
Stadtverordneten
Herrn Prof. Dr. Mathias Flörsheimer
(sowie den übrigen Fraktionen zur
Kenntnis)

Anfrage Nr.
4/16-21

Betreff: Vorgesehene Ausfallbürgschaft der Stadt Rüsselsheim am Main für einen Kredit der Stadtwerke über 3,7 Mio. €

Bericht des Magistrates:

Der Magistrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 29.08.2002 (DS-Nr.166) den Grundsatzbeschluss gefasst, Eigengesellschaften (Stadtwerke Rüsselsheim GmbH) ohne oder mit sehr geringer Drittbeteiligung (gewobau) grundsätzlich Ausfallbürgschaften für Kredite zu gewähren, die für Investitionen in die Daseinsvorsorge aufgenommen werden. Bei dieser Form der Bürgschaft kann die Stadt im Gegensatz zu einer nicht erlaubten selbstschuldnerischen Bürgschaft gegenüber dem Gläubiger die Forderung der Leistung verweigern, wenn dieser nicht den Nachweis einer erfolglosen Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner erbracht hat.

Aus Gründen des EU-Beihilferechts und damit auch aus wettbewerbsrechtlichen Gründen darf eine Verbürgung grundsätzlich maximal 80% des Kreditbetrages betragen. Zusätzlich ist eine marktübliche Bürgschaftsprovision zu zahlen.

Bürgschaftsübernahmen müssen mit Ausnahme der Wohnungsbauförderung durch die Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

Aufgrund der finanziellen Situation der Stadt erfolgt bereits zum Jahresbeginn eine Prüfung durch die Aufsichtsbehörde, ob für eine geplante Bürgschaftsübernahme auch eine spätere Genehmigung in Aussicht gestellt werden kann.

Erst danach wird durch die Eigengesellschaft ein Finanzierungsplan für die beabsichtigten Maßnahmen erstellt.

Die Kreditverhandlungen werden nicht von der Stadt geführt, sondern sind originäre Aufgabe der Gesellschaft. Die Vorgehensweise bei der Kreditausschreibung und der Kreditvergabe entspricht den Regelungen, die seit Jahren bei der Stadt zur Anwendung kommen. Es ist in jedem Fall das wirtschaftlichste Angebot anzunehmen.

Das letztendlich finanzierende Kreditinstitut sowie die Kreditkonditionen sind damit für die Entscheidung für oder gegen eine Bürgschaftsübernahme nicht erheblich.

Der Zinsunterschied zwischen einem verbürgten und einem unverbürgten Kredit ist je nach Laufzeit und Kreditbetrag unterschiedlich. Dieser wird im Rahmen einer Bankenumfrage von einem Wirtschaftsprüfer ermittelt und beträgt nach den aktuellen Marktgegebenheiten 0,5 bis 1,0 % Punkte.

Der Zinsunterschied wird durch die Bürgschaftsprovision, die die Stadt vereinnahmt, ausgeglichen. Somit ist die Kapitalbelastung auf der Gesellschaftsseite gleich hoch.

Aus der Sicht des Gesellschafters bestehen aktuell keine Anhaltspunkte, die eine Inanspruchnahme zu Lasten der Stadt erwarten lassen.

Rüsselsheim am Main, 20.09.2016

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister